

1803/4 Rechnungen der Gemeinde Beinwil

Autor(en): **Suter, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **13 (1939)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1803/4

Rechnung der Gemeinde Beinwil

über alle Auslagen seit der Einsetzung des Gemeinderats den 24. August 1803 bis 17. Oktober 1804.

	Gl ¹⁾	S	hler
1803, 22. Sept. für Bulfer zalt, so bey der huldigung ist verschossen worden	4	9	—
do. denjenigen so geschossen für ihr Lohn ein Trunk bezalt	2	5	—
den Musikanten, so auch bei der Huldigung musizirt, ein Trunk bezalt	5	2	—
den 10. Oktober; denjenigen so auf der Bettlerjagt gewesen, namlich 12 Mann, der bestimmte Lohn bezalt mit per Tag jedem ein Schoppen Wein und brot	7	28	6
den 20. Oktober dem Johannes führer von Hinderbühl, so eine requisitionsfuhr für unsere Gmeind getan	23	17	6
den 14. Wintermonat den Brandbeschädigten von tettingen ²⁾ ein Stür bezalt	1	38	2
den 12. Christmonat an der Kirchenrechnung dem Gmeindrat ein Mittagessen, 6 Mann	4	—	—
1804 den 19. Jenner für ein Tagesprotokoll und ein Copierbuch für den Gmeindrat dem Buchbinder in Muri	5	25	—
den 26. Merz dem Meister Heinrich Notter in Boswil, da er die Feuerwerke im ganzen Bezirk untersucht und besichtigt	3	30	—
dem obigen für 5 Tag Kost bezalt	4	—	—
den 16. Aperill den Brandbeschädigten von Buchs, Ct. Unterwalden, ein Brandsteuer	3	5	—
den 20. Aperill dem Herrn Kreisrathsherr Burkart in Merenschwand das betreffende taggeld mit 50 Fr. 8 Btz 2 Rp bezalt bringt an Münzgeld	39	28	2
den 25 dito den 3 Auszügern ihr von dem Gmeindbezirk bestimmte Beilag bezalt	75	—	—

Anmerkungen. ¹⁾ Nach dem Sturz der helvetischen Verfassung wurde statt der Frankenwährung wieder der Gulden eingeführt. 10 Franken = ca. 6 Gl. 10 S, 1 Gl = ca. 4 Fr.

²⁾ Dettingen bei Wohlen-Bern.

den 2. Mai wieder eine Bettlerjagt bezalt 12 Mann	7	28	6
den 30. August wieder eine Bettlerjagt, 4 Mann	2	29	6
den 3. Weinmonat für 2 Bandt. Aarg. Kantonsblatt nebst Einband dem Buchbinder	7	1	3
den 26. Hornung den Landjägern nebst einigen ge- hilfen für etwas Speis und trank, da sie wegen faga- bunden bey der Nacht Müh haben müssen	1	18	—
den 17. April widerum den 4 Landjägern wegen untersuch unseres Gemeindbezirks ein Mittagessen	2	—	—
den 6. Juli unserm Kreislandjäger für ein Mittagessen, so er geschäfte für unsere Gemeind gemacht		18	—
den 26. May nach Abrechnung des ehemaligen Amts Meyenberg wegen dem process, so Placi Laubacher im Wey, betreffend die Forderung wegen der Be- soldung seines Comissariatamt, von welcher forde- rung er abgewiesen worden, hat unsern Gemeind- bezirk getroffen	22	20	—
4. Januar hat Marti Fischer von Merenschwand ein Prozess mit dem Gemeindrat hier angefangen, ist der Beikosten geloffen für selben zu führen	7	4	—
item da wir nach dem Gesetz ein hebam in die lehr schicken müssen, ist auf Rechnung hin bezalt worden	6	10	—
Folgt den Gemeinderatglieder, Schreiber und Weibel ihr Lohn oder Entschädigung.			
Item dem Herrn Gemeindammann für 21½ tag der Lohn, so er für den Gemeindbezirk gearbeitet, per tag 1 Gulden	21	20	—
Item dem Mitglied Sachs für 12 tag der lohn, per tag 1 Gl	12	—	—
Item dem Mitglied Nietlispach für 16½ tag der Lohn, per tag 1 Gl	16	20	—
Item dem Mitglied Burkart für 12½ tag der Lohn	12	20	—
Item dem Mitglied Saxer für 9½ tag der Lohn	9	20	—
Item dem Gemeindeschreiber für 21½ tag der Lohn, per tag 1 Gl	21	20	—
Item dem obigen für 31 Brief im toppel und 23 Sei- ten im tagesprotokoll, für jeden Brief und Seiten 5 S,			

zusammen	6	30	—
Item dem obigen der Lohn für alle Gesetze zu verkünden	3	5	—
Item dem Gemeindratsweibel für 25 Gäng im Gemeindbezirk, noch 16 Mal aussert dem Bezirk, für jeden Gang in der Gmeind 5 S, für jeden aussert dem Bezirk 15 S	9	5	—
den 3. Juli dem Schullehrer der Schullohn für das letzte Jahr bezahlt mit 80 Franken bringt Guldi	62	20	—
Item den bestellten Keferaufsehern 3 ihr Lohn	3	5	—
Item auf den Auszug für die drei vorbeschriebenen Auszügler (Soldaten), ihnen zwen Habersäck gekauft, haben gekostet,	6	28	10
welche aber wieder der Gmeind zugefallen.			
Item den 17. Oktobris ist von der gesamten Gemeind dem Herrn Gemeindammann als an dem Tag, wo die Rechnung ist abgelegt worden, ihme für sein Geldauslag und Dank auf Rechnung zu nehmen befohlen worden, namlich	12	20	—
Summa der Rechnung	437	16	5
Den 17. Oktobris wurde von der gesamten Gemeind abgeschlossen, dass das Vermögensregister soll untersucht werden von 5 Männern und selbes Register verbessern, wo ein Bevorschlagen zuschreiben, wo ein Rückschlag wegschreiben. Ist also geschehen. Den Ausschussen ihr Lohn ist	1	35	—
Item dem Gemeindrat der Lohn wie auch dem Gemeindschreiber, so die Kösten verteilt und eingezogen worden, sind zusammen	12	—	—
Summa aller Ausgab	454	6	5
Der Einnahm dagegen abgezogen	30	2	4
ist also noch Ausgab	424	4	1

Bescheint der Gemeindeammann:

Bütler.

der Gemeindschreiber:

Eichholzer.

³⁾ Gemäß Verordnung vom 26. März 1804.

E. S.